

Die Entstehung der Freigrafschaften. (Krumme Grafschaft)

Die Erkenntnisse der Rechtszustände, welche in den deutschen Landen vom neunten bis zum zwölften Jahrhundert geherrscht haben, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der geschichtlichen Forschung, weil es an ausreichenden Nachrichten gebricht. Was wir erfahren, sind nur zufällige, abgerissene und unklare Angaben. Die beste Belehrung bieten die Urkunden, denn die Überlieferungen der Geschichtsschreiber, denen nicht selten die erforderliche Rechts- und Ortskenntnisse fehlte, sind manchmal mehr dazu angetan im Dunkeln irre zu führen, als es aufzuhellen. Aber selbst die Urkunden sind nicht ganz zuverlässige Führer. Ihre Urheber wussten ebenfalls nicht immer genau Bescheid mit den Rechtsverhältnissen. Und es lag an den Klöstern, in denen so viele Urkunden aufgesetzt wurden, hauptsächlich daran, einen besiegelten Besitztitel in ihrem Archiv bergen zu können, auf dessen äussere Form es nicht so genau ankam. Alte Formeln wurden weiter fortgeschleppt, während neuere Bildungen vielleicht schon lange im Gerichtsleben üblich waren, ehe sie in die Formelbücher eindrangen. Es kommen in ihnen Bezeichnungen vor, welche lediglich eine örtliche Geltung hatten und auf allgemeine Verhältnisse übertragen irrig Vorstellungen hervorrufen.

Ursprünglich waren die Rechts- und Verfassungsverhältnisse im Wesentlichen gleich. Aber im Laufe jener Jahrhunderte erfuhren sie eine ungeweine, wenn auch allmähliche Wandlung. Das Lehnssystem, die neu entstehenden Besitzrechte, die Verleihungen von Ausnahmeprivilegien, die Veränderung in den alten Ständen und noch so manche andere Ursachen bewirkten diese Umgestaltung. Sie ging nicht überall in gleicher Weise und zur selben Zeit vor sich, und so kam es, dass je in den verschiedenen Gegenden sich besondere und eigenartige Gestaltungen heranbildeten. Die alten Namen besagten nicht mehr dasselbe. Ihr Inhalt ist hier ein anderer als dort. Und so entsteht die Gefahr, durch die Nebeneinanderstellung scheinbar gleichartiger Dinge aus je anderen Landesteilen nicht Erkenntnis, sondern Verwirrung zu erreichen. Das kann selbst bei benachbarten Gegenden geschehen. Schliesslich kommen dann die grossen Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts, wie der Sachsenspiegel, in denen uraltes mit neuem fast untrennbar verschmolzen ist, deren Verfasser nicht frei waren von der Neigung, Rechtsanschauungen, welche ihnen eigentümlich waren oder nur in einzelnen Gegenden bestanden, als allgemein gültig darzustellen. Ihnen allzu einseitig zu folgen und ihre Rechtssätze ohne weiteres auf frühere Zeiten zu übertragen, ist höchst bedenklich. Freilich hat dann der Sachsenspiegel, nachdem er auch in Westfalen zur allgemeinen Anerkennung gelangte, auf die Entwicklung der Frei- und Vemeegerichte sehr bedeutsam eingewirkt, aber für die früheren Rechtszustände im westlichen Sachsen möchte ich auf ihn möglichst wenig zurückgreifen. Es besteht ein eigenes Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihm und der Veme. Teils sind sie Schwestern und tragen den gemeinsamen Stempel der Überlieferung aus ältester Zeit, teils ist der Sachsenspiegel die Quelle und die Mutter so mancher Einrichtungen der Vemeegerichte.

Die Erkenntnis der Rechtsgestaltungen muss daher hauptsächlich auf örtliche Forschung gegründet werden. Wenn auch nicht zu verkennen ist, dass dadurch der an sich schon kleine Kreis von verwendbaren Bausteinen noch mehr beschränkt wird.

Frühere Geschichtsschreiber der Vemeegerichte sind in die fernsten Zeiten hinaufgestiegen und haben ihre Darlegungen mit deren gründlicher Erörterung begonnen. Jetzt liegen treffliche Forschungen über die ursprünglichen Rechtsverhältnisse vor, welche knappere Fassungen gestatten. Ich will zudem nicht noch einmal Dinge besprechen, welche teils nur im losen Zusammenhang mit dem eigentlichen Kern unserer Untersuchung stehen, teils kaum mit völliger Sicherheit erkannt werden können. Je grösser die Gefahr ist, sich allzu weit in Nebensachen zu verlieren, desto sorglicher ist sie zu meiden.

So viele Fragen sich erheben mögen, die Lösung unserer Aufgabe hängt an einer einzigen: **Wie kam es, dass auf einem ziemlich eng begrenzten Gebiet altsächsischen Bodens sich eine Form des Gerichts bildete oder erhielt, welche den anderen Teilen des Reiches, namentlich auch dem übrigen Sachsen fehlte, obgleich die ursprüngliche Grundlage überall die gleiche war? Die Antwort lautet: In den Gegenden, in welchen die Vemeegerichte auftreten, blieb der Königsbann in einer zwar abgewandelten, aber doch alten Gestalt lebendig.**

Soviel wir wissen, stand den sächsischen Herzögen bis auf Heinrich den Löwen nicht das Recht zu, den unter ihnen sitzenden Grafen die Grafschaft zu verleihen, sondern nur die Könige. Die Herzöge hatten aber selbst zahlreiche Komitate (**Verwaltungseinheiten**) inne, mit welchen sie Andere beliehen, gerade wie es auch die Bischöfe mit den ihnen von den Königen geschenkten Grafschaften taten. So bildeten sich neben den alten Grafengeschlechtern von Arnsberg, von Altena, von Ravensberg usw. neugräfliche Geschlechter, wie man sie gut bezeichnet hat. Bei ihnen trat also ein Zweifaches ein: wenn sie die Grafschaft und die damit verbundenen Gerichte ausüben wollten, mussten sie belehnt sein vom Herzog oder vom Bischof und ausserdem den Gerichtsban vom König einholen, während die alten Geschlechter diesen zugleich mit der Belehnung vom König erhielten. Übte der Graf nicht selbst die Gerichtsbarkeit aus, so musste für seinen Vertreter gleichfalls erst der Bann vom König erwirkt werden.

Dem Grafen unterstand anfänglich die ganze Gerichtsbarkeit, aber darin ergab sich allmählich durch die Verleihung der Immunitäten verschiedenen Umfangs an geistliche und weltliche Grosse, durch die weitere Ausbildung der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände eine Änderung. Ausserdem war die gerichtliche Stellung der Freien eine andere, als die der verschiedenartigen anderen Klassen, welche die grosse Masse der Bevölkerung bildeten. Die Grafschaft enthält demnach gewissermassen zwei Teile: das Gericht über die Freien und die sogenannte Gografschaft, das Gericht über die Landsassen und dergleichen.

Der Name Gografschaft begegnet erst spät (**Roger Wilmans hält den »tribunus« für den Gografen, und für die von ihm angezogenen Paderborner und Herforder Urkunden mag die Deutung richtig sein. Auch das »judicium tribunale«, welches sich 1242 Bischof Wilhelm von Minden vorbehält, ist wohl das Gogericht. Aber »tribunus« wird auch in dem allgemeinen Sinn von Richter gebraucht, z.B. in den Kölner Synodalstatuten von 1083, über den Landfrieden**). Am frühesten erscheinen Gografen und Gografschaft in den Kölnischen Besitzungen in Westfalen. Der älteste »gougravius«, den wir mit Namen kennen, ist Ludwig von Medebach 1172. Doch schon früher erwähnen die ältesten Soester Statuten den »gogravius rurensis«. Und Papst Alexander III. bestätigte 1177 dem Erzbischof Philipp die »comitias in Westphalia, que vulgo gograischaf dicuntur«. In Paderborn war 1194 ein Dietrich »gogravius«. Mit Beginn des neunten Jahrhunderts erscheinen solche im Münsterschen und Osnabrückschen und bald allenthalben.

Der Ursprung und die Bildung der Gografschaften ist schwer zu verfolgen, da die Nachrichten überaus dürftig sind. Wir können diese Frage bei Seite lassen, weil die Tatsache der Scheidung für uns genügt. Die Zustände mögen sich schon früh je nach den Gegenden unterschieden haben, aber wir wissen davon kaum etwas. Meistens war gewiss der Graf auch der Herr der Gografschaft, und wir hören sogar einmal, dass der Inhaber einer Grafschaft in Folge dessen auch die Gografschaft beanspruchte. Der Edle Gottschalk von Lon masste sich das »regimen popolare« (**alleinige Regierung**) über sechs Kirchspiele »ex comitatus sui justitia« (**begleitet von Selbstjustiz**) an, aber 1152 zwang ihn Bischof Friedrich II. von Münster, dass er es »sicut alii vulgares comites ab episcopo servandum suscipit« (**wie andere gewöhnliche Gefährten, die vom Bischof empfangen werden, zu halten habe**). Der comitatus (**Begleiter**), welchen Gottschalk unbestritten inne behält, und die »comites vulgares« (**gewöhnliche Gefährten**), welche das »regimen popolare« (**die alleinige Regierung**) ausüben, sind hier bestimmt gegeneinander gestellt; letzteres, unzweifelhaft das spätere Gogericht, betrachtet der Bischof als sein Recht. Er muss, da er von alii (**andere**) spricht, mehrere Gografschaften besessen haben, gerade wie das bei dem Kölner Erzbischof der Fall war. Der wesentliche Inhalt der päpstlichen Urkunde für Philipp gibt unzweifelhaft die von diesem eingereichte Vorlage wieder, so dass als sicher zu betrachten ist, dass der Erzbischof vor dem Sturz Heinrichs des Löwen in Westfalen nur Gografschaften, keine eigentlichen Grafschaften besass. In dem kaiserlichen Errichtungsdiplom des Kölnischen Herzogtums werden unter den verliehenen Rechten auch allgemein: comitatus genannt. Darunter sind wohl kaum jene Gografschaften zu verstehen, die an sich keine Reichslehen waren (**Die Belehnung Ludwigs des Bayern für Gottfried IV. von Arnsberg 1338 rechnet auch drei Gogerichte zu den Reichslehen, aber bei der Verwirrung der Rechtsverhältnisse, welche die kaiserlichen Urkunden dieser Zeit für Westfalen auszeichnet, ist darauf nichts zu geben**). Da der Kölner Erzbischof auch später nicht die Grafschaften in seinem Herzogtum verlieh, so können also nur einzelne comitatus gemeint sein, welche bereits Heinrich dem Löwen als Herzog gehörten und nun an seinen Rechtsnachfolger übergingen. In der Tat finden wir auch die Kölner später als Inhaber von Grafschaften.

Auf welche Weise die beiden Bischöfe in den Besitz von Gografschaften gelangen, kommt hier nicht in Betracht. Es genügt festzustellen, dass schon damals Grafschaft und Gografschaft getrennt sein

konnten. Späterhin ist das oft genug der Fall, ohne dass es möglich ist, die Rechtstitel der mannigfachen Besitzer der Gografschaften zu ergründen.

Der Gograf übt zu der Zeit, in der wir zuerst von ihm hören, bereits Blutgerichtsbarkeit, wie auch spätere Urkunden bezeugen. Das Verzeichnis über den Bestand des Marschallamtes in Westfalen stellt den Satz auf: alle Gografen im ganzen (Kölnischen) Westfalen, wer auch ihr Herr sei, dürfen nicht richten, «nisi auctoritate per gladium a duce recepta» (ausser durch eine vom Herzog durch das Schwert empfangene Autorität). Hat dieser Satz auch in den alten Herzogszeiten gegolten? Ich glaube es, wenn sich auch ein Beweis dafür bei völligen Versagen aller Quellen nicht führen lässt. Der Kölner Erzbischof hatte, als das Verzeichnis aufgenommen wurde, genug zu tun, seine wirklichen Herzogsrechte zu behaupten, so dass es kaum Zweck hatte, neue einführen zu wollen. Aus dem Paderbornschen sind noch im vierzehnten Jahrhundert Gografen an den Herzog-Erzbischof zur «Bestätigung» gesandt worden. In Herford richtete der Gograf im Namen des Herzogs, und der Soester Gograf hiess einmal geradezu vicedux. Auch in den sächsischen Herzogtum, welches den Anhaltinern verblieb, im Mindenschen und in Rinteln, also auch links der Weser, hatte noch im vierzehnten Jahrhundert der Herzog das Recht, die Gografen zu «confirmieren». Gerade diese Übereinstimmung in weit von einander entfernten Gebieten ist wichtig.

Nach dem Sachsenspiegel küren die «Landleute» den Gografen. Auch westlich der Weser finden sich, freilich aus späterer Zeit, entsprechende Nachrichten. In den Grafschaften Hoya, Bruchhausen und Waldeck, in Rinteln, im Mindenschen, im Paderbornschen. Vermutlich war die Wahl ursprünglich allgemein, und sie behauptete sich danach in einzelnen Gerichten. Wir wissen freilich nicht, in wie vielen.

Wie bei jedem Gerichte, machte sich auch gegenüber den Gogerichten das Herrenrecht geltend; mochte der Gograf gewählt oder ernannt werden, das Gogericht mit seinem Nutzen gehörte einem Herrn, welcher den Gografen dem Herzog vorschlug.

Indem der König den Gerichtszwang für die Grafschaft, der Herzog den für die Gografschaft erteilte, wurde von Anfang an die Spaltung und Zerlegung begünstigt. Beide Gerichtsbarkeiten erlangten allmählich festeren Abschluss in sich und gegen einander. Die Auflösung der alten Verhältnisse beschleunigte den Sturz des sächsischen Herzogtums, mit dessen Machtfülle die neu geschaffenen herzoglichen Würden sich nicht mehr messen konnten. Die königliche Gewalt stand den Ländern zwischen Rhein und Weser ohnehin stets ferner, als anderen Teilen des Reichs und selbst Sachsens. Im dreizehnten Jahrhundert war sie lange Jahrzehnte hindurch fast nur dem Namen nach vorhanden, so dass die Fürsten und Herren selbständig schalten konnten. Nach Otto IV. betrat von deutschen Königen erst Karl IV. wieder den westfälischen Boden.

Gleichwohl übten die früheren Zustände ihre Nachwirkung aus. Und von dem Augenblick an, wo das Herzogtum Heinrichs des Löwen zu Grabe ging, gestalteten sich die Dinge links der Weser anders als auf der rechten Seite des Stroms. Wir behalten zunächst die westlichen Landschaften im Auge.

Je nachdem Grafschaft oder Gografschaft in Einer Hand vereinigt blieben oder an verschiedenen Herren kamen, wurden die Verhältnisse anders. Wo die Trennung eintrat, verlor die alte Grafschaft ihren vielleicht wichtigsten Bestandteil. Da die grosse Masse der Bevölkerung nicht Vollfreie waren und die Gografschaft die Blutgerichtsbarkeit an sich gezogen hatte, gewann sie grössere Bedeutung. Hauptsächlich aus der Gografschaft ist in Westfalen die Landeshoheit erwachsen. Wenn die Zeugenreihen der Urkunden Gografen nicht selten aufführen, während Freigrafen nur dann erscheinen, wenn die Handlung in Verbindung mit ihrer Amtstätigkeit steht, so darf man schliessen, dass die Stellung der Gografen die angesehenere war, mochte er gewählt oder einfach von dem Herrn des Gogerichts ernannt sein. So entsteht eine immer schärfer werdende Scheidungslinie zwischen Freigraf und Gograf. Wo die Grafschaft einmal eingeschränkt war, gingen allmählich auch andere alte Rechte verloren, wie die Münze, die Grut, das Heerwesen, welche die langsam emporkommende Landeshoheit an sich zog. So bildete sich die Grafschaft zur Freigrafenschaft um oder, wie richtiger zu sagen ist, aus der alten Grafschaft entwickelte sich heraus oder scheidet aus als eine selbständige Neugestaltung der Freigrafenschaft mit beschränkten Rechten. Welcher Art diese waren, wird sich später ergeben.

Das Bewusstsein, zugleich des ehemaligen Zusammenhanges und der Neubildung, prägt sich aus in einer eigentümlichen Bezeichnung, welche bisher keine rechte Deutung gefunden hat, «der krummen

Grafschaft». Kindlinger stellt die Vermutung auf, das Wort sei dadurch entstanden, dass die betreffende Freigrafschaft von einem Bischof oder Krummstab zu Lehen rührte, ohne dass bestimmt behaupten zu wollen. Der Name wird in verschiedenen Gegenden angetroffen. Hermann von Oesede verkauft 1280 seine «liberam quandem comitiam, que Crummegrabschaft dicitur» (kostenlos, die Crummegrabschaft genannt wird), welche 1282 in gleicher Weise bezeichnet wird. Krumme Grafschaft hiess auch die ehemals Rinkerodesche, später Volmarsteinsche Freigrafschaft auf dem Drein, dann ein Teil der Limburger Grafschaft. Herzog Albert von Sachsen verlehnte 1384 den Grafen von Hoya «de krumme graveschap», welche ihnen einst sein Grossvater abgedrungen hatte. 1387 wird bekundet, dass «de crummen grascap» des Kirchspiels von Goldenstedt dem Bischof von Münster gehöre. Die letztere Angabe lässt deutlich erkennen, dass «crumme grascap» nicht ein Eigenname, sondern Bezeichnung für eine gewisse Art von Grafschaft ist. Die Erscheinung, dass die Grafen von Limburg nur Einen Teil ihres freigräflichen Gebietes so nannten, gibt Aufschluss. In der Freigrafschaft Limburg besaßen sie die gesamten Grafenrechte, in jenem Bezirke, welcher ausserhalb der Herrschaft lag, nur die Freigrafschaft. Die ehemals Rinkerodesche Freigrafschaft heisst erst «krumme Grafschaft», nachdem sie in den Besitz der Herren von Volmarstein übergegangen war. Da diese bereits eine Grafschaft hatten, so nannte man die neuerworbene zum Unterschied von der alten die krumme Grafschaft von Volmarstein. «Krumm» als Gegensatz von «Grade» bezeichnet demnach etwa das nicht regelmässige, das von dem richtigen Verhältnis abweichende. Die krumme Grafschaft ist nicht das, was man sonst unter Grafschaft versteht, sondern nur ein Teil oder eine Abart derselben. «Krumm» kommt auch sonst oft vor als näher bezeichnendes Eigenschaftswort bei Orten oder Gegenständen, welche mit Freigrafschaft in Verbindung standen. So hiess die Brücke bei der Stadt Hamm, an welcher eine Freigerichtsstätte lag, *curvus pons* (gebogene/krumme Brücke). Krumme Eiche, Weide, Acker, Haus, Ort, Bach usw. sind allenthalben zu finden. Natürlich, dass in manchen Fällen auch andere Verhältnisse die Benennung veranlassen konnten.

Auch sonst spiegelt sich das Werden und der Übergang deutlich wieder in dem Wechsel und Wandel der Bezeichnungen für Richter und Gericht.

Infolge dieser Veränderungen sank der Wert der alten Grafschaftsrechte und die Besitzer wurden umso eher geneigt, sie namentlich in den Landstrichen, in welchen sie weder die Gografschaft noch grossen Grundbesitz innehatten, an Andere zu verleihen oder sie ganz zu veräussern. Der Verfall des Reiches und des Königtums erleichterten solche Vorgänge. Die königliche Genehmigung wurde gewiss nur in den seltensten Fällen nachgesucht. Links der Weser liegt eine solche königliche Bestätigung nur für die Grafschaft Stemwede vor. Schon das zeigt, wie wenig die Rechtssätze des Sachsenspiegels für unsere Gegenden in Betracht kommen. Die Grafschaft, oder wie man schon sagen muss, die Freigrafschaft kam schliesslich oft an Leute geringen Ranges, selbst an Ministerialen und Städte. Zwar wurden noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert der Satz aufgestellt, dass weder Dienstmannen noch Städte Freigrafschaft besitzen dürften, aber es ist keineswegs innegehalten worden. Die Grafschaften wurden vielfach zersplittert. Die Darstellung, welche von der Geschichte der einzelnen Freigrafschaften gegeben wird, zeigt zur Genüge, welchen grossartigen Umfang seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Handel mit Freigrafschaften und Freistühlen annahm, wie letztere aus ihrem alten Verband sich lösten und manchmal ein einziger Stuhl eine Freigrafschaft ausmachte.

Die geringeren Inhaber konnten, wenn sie ihr erworbenes Recht verwerten wollten, des Königsbannes nicht entbehren, der ihnen zudem Ansehen gab. Sie mussten ihn einholen entweder für sich oder für die Personen, denen sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen wollten, die Freigrafen. Der Königsbann war aber nur zu erlangen vom König selbst. Denn der frühere Besitzer, der Graf hatte die veräusserte Freigrafschaft aufgegeben, so dass die ihm vom Reiche erteilte Belehnung nicht als Ersatz eintrat, und die Freigrafschaft war selbständig geworden. Der Herzog aber konnte den Königsbann nicht erteilen und keine Freigrafschaft leihen, wo er nicht der Lehnsherr der Grafschaft war. Der neue Eigentümer legte sicherlich auch Wert darauf, in dieser seiner Gerichtsbarkeit von Niemand anders, als vom König abzuhängen. Notwendigkeit, wie Vorteil wirkten demnach zusammen, um die unmittelbare Einholung des Königsbanns durch diejenigen, welche nur Freigrafschaft, aber sonst keine Reichslehen innehatten, die später sogenannten Stuhlherren, in Übung zu erhalten. Dadurch blieb auch der alte Königsbann, die Verbindung mit König und Reich bestehen, und das ist die wesentliche Grundlage der späteren Veme.

Wo die Grafschaft bei den alten Inhabern verblieb und diese auch die Gografschaft behielten, mochte die Entwicklung sich anders ergeben. Doch kam dabei in Betracht, ob die Träger der Grafschaft

vom Reiche belehnt waren oder vom Herzog. Das letztere war der Fall im Bistum Minden. Hier konnte auf die Länge der Zeit die Belehnung durch den Herzog als nächstliegende und notwendigste, da sie den Besitztitel gab, für ausreichend gelten und die Einforderung des Königsbannes einschlafen, da dieser ohnehin für die Gogerichte nicht erforderlich war. Die Freigerichte blieben zunächst bestehen, aber ihre alte Bedeutung verdunkelte sich, so dass sie allmählich entweder ganz eingingen oder ihren Wirkungskreis mehr und mehr einbüssten. Die Go- und landesherrlichen Gerichte gewannen das Übergewicht, so dass die Inhaber solcher an den Freigerichten kein sonderliches Interesse mehr hatten. Obgleich der Sachsenspiegel noch die unbedingte Forderung hinstellt, dass wer über Eigen und Schöffenbarfreie richten will, den Bann vom Könige selbst empfangen haben müsse, ist mir nach dem dreizehnten Jahrhundert keine einzige Tatsache bekannt, welche darlegte, dass ausserhalb der Diözesen von Köln, Paderborn, Münster und Osnabrück der Bann für einen Untergrafen vom König selbst erteilt worden ist. In Ostfalen nahmen die Gerichte ohnehin einen anderen Entwicklungsgang.

Wo der Graf nach wie vor die Belehnung vom Reich empfing, blieb der Zusammenhang mit dem Königtum besser gewahrt. Indessen mochten sich die Dinge in den Bezirken, wo er auch die Gografschaft besass, ähnlich gestalten, wie in den vom Herzog erteilten Grafschaften. Auch hier war Gefahr, dass die Freigerichtsbarkeit verkümmerte. Es lag nahe genug, beide Gerichtsbarkeiten durch einen und denselben Beamten ausüben zu lassen. Beispiele dafür lagen aus der Mark, dem Bistum Paderborn genug vor, wo entweder derselbe Mann Frei- und Gograf war oder der Umstand, dass Auflassungen vor dem Gogericht geschahen, auf die Vereinigung beider Ämter hinweist. Dann war die Gografschaft jedenfalls die wichtigere und es ergab sich leicht, dass die Freigrafschaft nicht viel mehr als formelle Tätigkeit ausübte. Das Verzeichnis des Kölnischen Marschallamtes klagt, dass die Grafen das herzogliche Recht, den Gografen zu belehnen, missachtet und ihn selber bestellten. Sie mochten die Berechtigung dazu in der unmittelbaren Belehnung durch den König erblicken. Versorgte der selbst ernannte Gograf daneben die Freigrafschaft, so mochte der Graf es leicht für überflüssig erachten, ihn dieser wegen erst zum König zu schicken. Wer wird glauben, dass von 1250 bis zur Wahl Rudolfs und noch in den ersten Jahren von dessen Regierung wirklich alle westfälischen Freigrafen unmittelbar den Königsbann sich verschafften oder auch nur verschaffen konnten?

Durch den Empfang der Reichslehen bewahrten jedoch links der Weser die alten grossen Grafschaften den Zusammenhang mit Kaiser und Reich, so dass sie jederzeit wieder zu den ehemaligen Verhältnissen zurück lenken konnten. Das geschah unter der Einwirkung der kleineren Freigrafschaftsbesitzer, welche die Einholung des Königsbannes beibehalten hatten. Als sich unter veränderten Verhältnissen der hohe Wert der alten Einrichtung erwies, schickten auch die Landesfürsten wieder ihre Freigrafen an den Hof, und wo Gografschaft und Freigrafschaft zusammen geworfen waren, schied man sie wieder auseinander, so dass auch hier die fast entschlafene Freigrafschaft zu neuem Dasein erwachte.

Wo die Grafschaft vom Herzog zu Lehen ging, war das schwer tunlich. Und überhaupt hatten sich inzwischen die Dinge rechts der Weser ganz anders geformt, die Entwicklung eine andere Richtung eingeschlagen, als in Westfalen. Auch da wo noch Freigrafschaft vorhanden war, wurden die Freigrafen nicht mehr vom König belehnt. Zwar versuchten einzelne Fürsten, wie die Bischöfe von Minden und Hildesheim, ihrer westfälischen Nachbarschaft gleich- und nachzukommen, aber der günstige Zeitpunkt war versäumt. Die westfälischen Fürsten und namentlich der Erzbischof von Köln stellten sich ihrem Beginnen entgegen und setzten die lediglich durch die geschichtliche Entwicklung entstandene Anschauung, dass die Freigrafschaft etwas ihren Landen eigentümliches sei, als Rechtssatz durch.



Stammherzogtum Sachsen um das Jahr 1000